Kommunale und soziale Infrastruktur





IKU - Kommunale Energieversorgung

Programmnummer 204

Investitionsfinanzierung zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Energieversorgung mittels konventioneller Energieträger. Das Förderprogramm dient der langfristigen und zinsgünstigen Finanzierung von Investitionen in den Bereichen Stromerzeugung, Verteilnetzausbau und Stromspeicherung.

Förderziel Förderziel

Mit dem Förderprogramm sollen investive Maßnahmen unterstützt werden, die in Umsetzung der Energiewende auf regionaler und kommunaler Ebene erforderlich werden und insbesondere der Verbesserung der Energieeffizienz dienen.

Die Darlehen werden aus Mitteln der KfW für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre verbilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

EU-Beihilferegelungen

Im KfW-Programm IKU - Kommunale Energieversorgung vergibt die KfW "Umweltschutzbeihilfen für Energiesparmaßnahmen" gemäß Artikel 21 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008), veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Union L 214/3 vom 09.08.2008 (Komponente 4). Die Beihilferegelungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065).

Wer kann Anträge stellen?

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %). Dabei darf der Marktanteil des antragstellenden Unternehmens 5 % bezogen auf die jährliche deutsche Nettostromerzeugung nicht übersteigen (Bestätigung bei Antragstellung, Formularnummer 600 000 2443).
- Werden die Vermögenswerte (z. B. Netze) beim Versorgungsunternehmen oder einem übergeordneten Unternehmen (z. B. einer Holdinggesellschaft) bilanziert, sind deren rechtlich selbständige 100%-ige Tochtergesellschaften (Verteilernetzbetreiber) dennoch antragsberechtigt, sofern die Vermögenstrennung aufgrund der Entflechtungsvorschriften nach §§ 7 ff. EnWG erfolgte. Bei Antragstellung ist eine entsprechende Bestätigung abzugeben (Formularnummer 600 000 2443).
- Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Modellen), deren Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreitet. Voraussetzung ist, dass die mit zu finanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Darlehens von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb bzw. einem Gemeindeverband (z. B. kommunaler Zweckverband) oder einem Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund genutzt werden.

Nutzen für den Antragsteller

Kommunale und soziale Infrastruktur





IKU - Kommunale Energieversorgung

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert (Innenumsätze können heraus gerechnet werden). Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind sowie
- alle Unternehmen, zwischen denen formelle und faktische Konzernverhältnisse (z. B. Gesellschafteridentität) bestehen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn im Gesellschafterkreis des Antragstellers mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung ausgeschlossen, siehe KfW-Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten" (Bestellnummer 600 000 0193). Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig, siehe "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065).

Was wird gefördert?

Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz **kommunaler** Energieversorgung mitfinanziert. Förderfähig sind folgende Verwendungszwecke:

- Energieeffiziente GuD-Kraftwerke: Neubau von/Aufrüstung zu flexiblen und hocheffizienten GuD-Kraftwerken (Erdgas) mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 58 % bzw. bei Anlagen mit einer Leistung bis unter 150 MW von mindestens 55 % (bei letztgenannten Anlagen muss zudem ein verbrauchsnaher Standort gewählt werden). Die Erfüllung der vorgenannten Kriterien ist bei Antragstellung zu bestätigen (Formularnummer 600 000 2443).
- Erhöhung der Flexibilität: Neubau von/Aufrüstung zu hocheffizienten GuD-, Gasturbinen- sowie erdgasbetriebenen Motoren-Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung zur Erhöhung der Flexibilität der Stromerzeugung gegenüber einer auf wärmegeführten Betrieb dimensionierten Anlage gleicher Technologie (einschließlich Neu- und Ausbau von dezentralen Wärmespeichern). Dabei muss die zugebaute elektrische Leistung mindestens 10 % über der Leistung der Vergleichsanlage (siehe Ermittlung der Investitionsmehrkosten, Formularnummer 600 000 2443) liegen. Die Erfüllung des Kriteriums der Hocheffizienz (gemäß Definition § 3 Abs. 11 KWKG bzw. der EU-Richtlinie 2004/8/EG Anhang IIIa) sowie die erhöhte Flexibilität ist bei Antragstellung zu bestätigen (Formularnummer 600 000 2443).
- Ausbau der Verteilnetze: Einbindung dezentraler Erzeugungsanlagen in die Energie-Verteilnetze ab Anschlusspunkt an das Verteilnetzsystem (zum Beispiel erforderliche

Förderung

Inhalt, Voraussetzungen, Kombinationsmöglichkeiten

Kommunale und soziale Infrastruktur





IKU - Kommunale Energieversorgung

Modernisierung und Ausbau der Verteilnetze, Errichtung bzw. Anpassung der Übergabe- oder Ortsnetzstation) sowie kommunikationstechnische Vernetzung und Aufbau zu "virtuellen Kraftwerken" (z. B. Leitsystem).

- Installation intelligenter Informations-, Kommunikations- und Netzsteuerungstechnologien (ggf. einschl. Breitbandtechnik) mit dem Ziel, die Verteilnetze für die Integration erneuerbarer Energien oder steuerbarer Lasten zu ertüchtigen (Smart Grids, nur in Verbindung mit der Erneuerung der Energienetz-Infrastruktur).
- Investitionen in die Kommunikationsinfrastruktur und in Energiemanagementsysteme zur Anbindung von Energie-Endverbrauchern an intelligente Messsysteme (Smart Metering). Die Installation von Messsystemen kann nur dann mitfinanziert werden, sofern sie nicht ohnehin durch gesetzliche Vorgaben (§ 21 c EnWG) erforderlich sind. Dieses ist bei Antragstellung zu bestätigen (Formularnummer 600 000 2443).
- Neu- und Ausbau von dezentralen Energiespeichern für die Speicherung von Energie aus Strom (z.B. Druckluftspeicher, Wasserstoffspeicher, Nutzung der Gasinfrastruktur als Speicher für Wasserstoff und/oder synthetischem Methan). Speicher für Strom aus erneuerbaren Energien, die die Bedingungen des KfW-Programms Erneuerbare Energien erfüllen, werden dort gefördert.

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Bei Großprojekten ist eine Gliederung in räumliche und/oder sachliche Vorhabensabschnitte möglich. Dabei gilt der Vorhabensabschnitt als Einzelvorhaben.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Die beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen und die Kumulierungsbestimmungen anderer Programme sind hierbei zu beachten. Die gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Programms Erneuerbare Energien (Standard oder Premium, Programmnummern 270-272, 274, 281, 282), des KfW-Unternehmerkredits (Programmnummer 037), des KfW-Umwelt- und des KfW-Energieeffizienzprogramms (Programmnummern 240-244) sowie des IKU-KfW-Investitionskredites Kommunale Unternehmen (Programmnummer 148) für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuschlägen bzw. Investitionskostenzuschüssen aus dem Marktanreizprogramm des BMU und dem Förderprogramm für hocheffiziente kleine Kraft-Wärme-Kopplung (Mini-KWK).

Kreditbetrag

Konditionen

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt 50 Millionen Euro pro Vorhaben.

Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz, Bereitstellung, Tilgung

Kommunale und soziale Infrastruktur





IKU - Kommunale Energieversorgung

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahren Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2),
- bis zu 20 Jahren Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3),
- bis zu 30 Jahren Kreditlaufzeit bei 1-5 Tilgungsfreijahren (30/5).

Zinssatz

- Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage zur Konditionenübersicht für den Endkreditnehmer zu entnehmen.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung - PAngV) je Preisklasse finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf Nummer 069 74 31-42 14.

Bereitstellung

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage. Eine Verlängerung kann vereinbart werden.
- Beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 1 Monat nach dem Zusagedatum wird eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge fällig.

Kommunale und soziale Infrastruktur





IKU - Kommunale Energieversorgung

Tilgung

Der Kredit wird in gleich hohen vierteljährlichen Raten getilgt. Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die abgerufenen Kreditbeträge.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen.

Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl vor Beginn Ihres Vorhabens. Mehrjährige Vorhaben werden in Vorhabensabschnitte gegliedert, die einen Zeitraum von 12 Monaten nicht unter- und von 36 Monaten nicht überschreiten dürfen. Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, können mitfinanziert werden, wenn der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor Antragstellung bei der Hausbank erfolgte.

Ausgeschlossen sind Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Hierzu zählen zum Beispiel Grundschulden, die Sicherungsübereignung von Maschinen oder Bürgschaften (inklusive kommunaler Bürgschaften). Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrer Hausbank.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Für die Bearbeitung benötigt die KfW neben dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 0141) zusätzlich die vom Antragsteller unterschriebene Bestätigung zum Antrag inkl. Anreizeffekte und Checkliste zu den beihilfefähigen Investitionsmehrkosten (Formularnummer 600 000 2443). Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.
- Nach Antragstellung teilt die KfW dem Investor gegebenenfalls mit, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Kreditantrages erforderlich sind.
- Darüber hinaus ist die Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers/
 Beteiligungsnehmers als Bestätigung zur Einhaltung der Beihilfeobergrenze bei Gewährung mehrerer Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben bei der Hausbank vorzulegen.

Antragstellung

Antragstellung, Sicherheiten, Unterlagen

Kommunale und soziale Infrastruktur





IKU - Kommunale Energieversorgung

Grundsätzlicher Hinweis

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck, zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Nachweis der Mittelverwendung

Den programmgemäßen Einsatz der Mittel weisen Sie nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen, spätestens jedoch 24 Monate nach Vollauszahlung gegenüber der Hausbank nach. Dabei ist die Einhaltung der unter dem Abschnitt "Was wird gefördert" definierten technischen Mindestanforderungen formlos zu bestätigen.

Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann - unter Angabe der Gründe - beantragt werden.